

- Convenience translation only -

Ziele des Aufsichtsrats der Delivery Hero SE im Hinblick auf seine Zusammensetzung

Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex („**DCGK**“) soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen, welche – unter Beachtung der Besonderheiten der Delivery Hero-Gruppe – die internationale Tätigkeit der Delivery Hero-Gruppe, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Insbesondere sollen die Aufsichtsratsmitglieder insgesamt über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einer börsennotierten Gesellschaft im IT Business notwendig sind.

Der Aufsichtsrat der Delivery Hero SE (die „**Gesellschaft**“) besteht aus Vertretern der Anteilseigner und Vertretern der Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat soll in einer Weise zusammengesetzt sein, die die Überwachung und qualifizierte Beratung der Vorstandsmitglieder gewährleistet. Um eine geeignete Zusammensetzung des Aufsichtsrats – als Kernelement guter Unternehmensführung – sicherzustellen, soll der Aufsichtsrat aus Mitgliedern bestehen, welche eine ausgewogene Berücksichtigung aller in den folgenden Zielen festgelegten Kriterien gewährleisten.

In diesem Zusammenhang beschließt der Aufsichtsrat der Delivery Hero SE unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des DCGK folgende Ziele für seine Zusammensetzung:

1. ANFORDERUNGEN AN DIE ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS ALS GRUPPE

a) Fähigkeiten und Kompetenzen (Kompetenzprofil)

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats muss sicherstellen, dass seine Mitglieder gemeinsam über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die für eine gute Überwachung und Beratung des Vorstands als wesentlich erachtet werden. Dies umfasst insbesondere das Folgende:

- Erfahrung in der Führung oder Beratung eines mittelgroßen oder großen internationalen Unternehmens;
- Erfahrung in der strategischen Planung sowie in der Bewertung, Entwicklung und Umsetzung unternehmerischer Strategien;
- Erfahrung im Krisenmanagement;
- Kenntnisse in der Essenslieferbranche;

- Kenntnisse in den relevanten Märkten, in denen die Delivery Hero-Gruppe tätig ist;
- Kenntnisse in den Bereichen Marketing, Vertrieb, Technologie sowie Digitalisierung und Datensicherheit;
- Grundkenntnisse im Bereich der Buchhaltung;
- Grundkenntnisse in den Bereichen Controlling und Risikomanagement;
- Grundkenntnisse in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie den Grundsätzen der Unternehmensführung und Compliance;
- Gesellschaftspolitisches Bewusstsein und Grundkenntnisse im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen.

Darüber hinaus soll mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über Fachkenntnisse in den Bereichen Rechnungswesen oder Finanzprüfung verfügen.

Es ist nicht erforderlich, dass jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats über alle oben genannten Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt. Vielmehr sollen sich die Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich ihres Fachwissens und ihrer Berufserfahrung ergänzen. Dennoch werden von jedem Aufsichtsratsmitglied allgemeine Kenntnisse in dem Sektor, in dem die Delivery Hero-Gruppe tätig ist, erwartet, entweder durch praktische Erfahrung, durch intensive Weiterbildungen, durch unternehmerisches Beteiligungsmanagement oder durch langjährige Beratungstätigkeit.

b) Internationale Tätigkeiten

Der Aufsichtsrat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, welche über langjährige, internationale Geschäftserfahrung in den Hauptabsatzmärkten der Delivery Hero-Gruppe verfügen. Die derzeitigen Hauptabsatzmärkte sind Europa, Lateinamerika, der Asiatisch-Pazifische Raum und der Nahe Osten (MENA). Die Geschäftserfahrung kann, zum Beispiel, durch Führungspositionen in global agierenden Unternehmen oder durch Beratungsfunktionen erworben worden sein.

c) Fachliche Erfahrungen und Vielfalt

Das grundsätzliche Ziel des Aufsichtsrats ist es, durch die Erfahrung und Vielfalt seiner Mitglieder, die bestmögliche Erfüllung seiner Überwachungs- und Beratungsaufgaben sicherzustellen. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrats sind die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen sowie Fachwissen. Um dem Aufsichtsrat möglichst vielfältige Quellen von Erfahrungen und Fachwissen zur Verfügung zu stellen, soll er eine ausgewogene Vielfalt unter seinen Mitgliedern aufweisen. Vielfalt umfasst insbesondere die Internationalität, unterschiedliche Erfahrungshintergründe und verschiedene Laufbahnen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung eine Zielvorgabe von mindestens 30 Prozent für den Anteil weiblicher Mitglieder und eine Zielvorgabe von mindestens 30 Prozent für den Anteil männlicher Mitglieder festgelegt.

d) Unabhängigkeit

Dem Aufsichtsrat soll eine, seiner Einschätzung nach, angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats sollen unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand sein.

Gemäß des DCGK sind die Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand, wenn sie in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder dem Vorstand stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen ihre Unabhängigkeit nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen beurteilen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger (gem. des IAS 24 in seiner jeweils gültigen Fassung):

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war;
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater);
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist; oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Hat die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär, soll mindestens ein Anteilseignervertreter vom kontrollierenden Aktionär unabhängig sein.

Nach dem DCGK sind Mitglieder des Aufsichtsrats vom kontrollierenden Aktionär unabhängig, wenn sie selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär sind noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehören oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Vergütungsausschusses sollen von der Gesellschaft und dem Vorstand unabhängig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Darüber hinaus sollen nach dem DCGK nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands dem Aufsichtsrat angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zudem keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Delivery Hero-Gruppe ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

e) Interessenkonflikt

Es soll keine Person zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, die (potenziell) in einem ständigen oder häufig auftretenden Interessenkonflikt steht. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenlegen. In seinem Bericht an die Hauptversammlung soll der Aufsichtsrat über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

2. PERSÖNLICHE ANFORDERUNGEN

a) Altersgrenze

Der Aufsichtsrat soll sich selbst eine Altersgrenze setzen. Derzeit ist eine Altersgrenze von 70 Jahren beschlossen worden. Eine Abweichung von dieser Regel ist in individuellen und begründeten Fällen möglich.

b) Amtszeit

Eine Aufsichtsratsmitgliedschaft soll nicht länger als 12 Jahre fort dauern. Eine Abweichung von dieser Regel ist in individuellen und begründeten Fällen möglich.

c) Verfügbarkeit

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen ausreichend Zeit haben, ihrer Pflicht zur Überwachung und Beratung des Vorstandes nachzukommen. Daher muss sichergestellt werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder:

- pro Jahr an mindestens vier, aber gewöhnlich fünf ordentlichen Sitzungen teilnehmen können, welche jeweils eine angemessene Vorbereitungszeit voraussetzen;
- genügend Zeit für die Begutachtung der Finanzberichte haben;
- an der Hauptversammlung teilnehmen können;
- je nach möglicher Mitgliedschaft in einem oder mehreren der derzeit vier Aufsichtsratsausschüsse, zusätzliche Zeit für die geplante Teilnahme an den Ausschusssitzungen und die dafür notwendigen Vorbereitungen investieren; dies gilt insbesondere für den Prüfungsausschuss; und
- an außerordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats oder der Aufsichtsratsausschüsse teilnehmen können, um, falls und wenn notwendig, Sonderthemen zu behandeln.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen grundsätzlich der zahlenmäßigen Beschränkung ihrer Mandate gemäß dem DCGK entsprechen. Daher sollen Aufsichtsratsmitglieder, welche ebenfalls Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft sind, nicht mehr als insgesamt zwei Aufsichtsratsmandate in

konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Weiterhin soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsmandat doppelt zählt.

3. AUFSICHTSRATSAUSSCHÜSSE

Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses soll über folgende Erfahrungen verfügen:

- spezifische Kenntnisse innerhalb des betreffenden Ausschusses, welche ihn zum Vorsitzenden qualifizieren; und
- Erfahrung in der Aufstellung von Tagesordnungen sowie fundierte Kenntnisse in der Vorbereitung und Leitung von Sitzungen.

Zusätzlich soll nach den Empfehlungen des DCGK der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über

- besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen; und
- mit der Abschlussprüfung vertraut sein.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Es wird erwartet, dass der Vorsitzende eines Ausschusses in regelmäßigem Kontakt mit dem zuständigen Vorstandsmitglied steht, um aktuelle Fragen im Hinblick auf die jeweilige Fachkompetenz des Ausschusses anzusprechen und zu diskutieren.

4. EMPFEHLUNG VON GEEIGNETEN KANDIDATEN

Der Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist, schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für seine Empfehlung an die Hauptversammlung vor. Im Falle der Nachbesetzung von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern muss festgelegt werden, welche Kenntnisse und welches Fachwissen notwendig sind oder verstärkt werden müssen. Potenzielle Kandidaten müssen ermittelt werden, wobei insbesondere die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen der betreffenden Kandidaten sowie ihr Fachwissen Berücksichtigung findet. Bei gleicher Qualifikation sollen der Nominierungsausschuss und der Aufsichtsrat bei dem Vorschlag neuer Mitglieder gezielt die Vielfalt des Aufsichtsrats berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat unterbreitet wiederum der Hauptversammlung seinen Vorschlag zur Wahl eines geeigneten Kandidaten für den Aufsichtsrat. Beide Vorschläge, der Vorschlag des

Nominierungsausschusses und der Vorschlag des Aufsichtsrats, sollen die Kriterien der in den Abschnitten 1 bis 3 festgelegten Ziele erfüllen und gleichzeitig darauf abzielen, das Gesamtprofil der erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse des Aufsichtsrats zu erfüllen.

Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied gerichtlich bestellt wird, sollen nur Vorschläge, die die Kriterien dieser festgelegten Ziele entsprechen, bei Gericht eingereicht werden (sofern der Vorschlag durch den Aufsichtsrat unterbreitet wird).

5. BERICHT ÜBER DIE ZIELE DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat informiert in der Erklärung zur Unternehmensführung über den derzeitigen Umsetzungsstand der Ziele des Aufsichtsrats.

6. PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG

Es soll regelmäßig überprüft werden, ob die Aufsichtsratsmitglieder und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats die oben genannten Kriterien erfüllen.